

Sehr geehrte Schulleiterinnen,

sehr geehrte Schulleiter,

in dieser Ausgabe habe ich besonderes Augenmerk auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben für Lehrer und deren Arbeit gelegt. Mir ist klar, dass gerade die Medien „Foto und Film“ in der Schule eine große und wichtige Bedeutung für Ihre Lehrerinnen und Lehrer haben und auch ein wichtiges Werkzeug für die Außendarstellung der Schule darstellen. Doch bei einigen Abläufen in der Schule sollte man in Zukunft einfach mehr Vorsicht walten lassen. Datenschutz heißt nicht, dass alles in der Schule ab sofort verboten ist, sondern es soll eine Hilfe bei der Arbeit mit sensiblen Daten sein und Ihre Kolleginnen und Kollegen vor unnötigen Konflikten mit Eltern schützen. Die klaren Anweisungen bzw. Gesetze sollten positiv gesehen werden, denn jetzt gibt es endlich eine klare Struktur, wie man mit datenschutzrelevanten Situationen in Zukunft umgehen sollte bzw. muss.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Raith, L und DSB

### Datenschutzbeauftragter des Schulamtsbezirks Neumarkt i.d. OPf.

Norbert Raith, L  
Mittelschule Dietfurt  
Mallerstetter Str. 25  
92345 Dietfurt

☎ 08464-381

✉ [Raith-DSB-NM@gmx.de](mailto:Raith-DSB-NM@gmx.de)



### Hilfen und Vorschriften

Datenschutz in der Schule: [http://www.km.bayern.de/download/4837\\_lfd\\_broschuere\\_schule.pdf](http://www.km.bayern.de/download/4837_lfd_broschuere_schule.pdf)

<http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html>

Rechtliche Grundlagen: <https://www.mebis.bayern.de/service/recht/datenschutz/grundlagen/>

Vorlagen: <https://www.mebis.bayern.de/service/recht/datenschutz/muster-vorlagen/>

[DSB im Schulamtsbezirk NM](#)

### Fischer-Zeugnisprogramm

Eine Verwendung des GS-Fischer-Zeugnisprogramms an Ihrer Schule ist erst nach einer Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten des Schulamtsbezirks zulässig. Um diese Freigabe zu beantragen, können Sie die Vorlage der Verfahrensbeschreibung, die Sie von Herrn Fischer in der Mail vom 19.11.2014 erhalten haben, nutzen. Bitte teilen Sie mir per Mail mit, wenn Sie mit diesem Programm arbeiten und ich werde mich mit Ihnen in Verbindung setzen. Dies gilt übrigens auch für das Programm „I.K.u.H.“

## Kurznotizen:

### • Löschungsfristen:

· Wollen Sie WORD-, EXCEL-, oder ähnliche Dateien, wie z.B. Mitteilungen, Verweise, Sportfestergebnisse, usw.. abspeichern, so müssen personenbezogene oder personen-beziehbare Daten anonymisiert werden. D.h., sie müssen so verändert werden, dass die Angaben keiner bestimmten Person zugeordnet werden können.

· Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG verlangt eine umgehende Löschung der Daten, sobald diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

· Wenn keine Rechtsgrundlage mehr besteht, sind Daten ebenfalls zu löschen.

· Schülerdaten (Unterrichts- oder Leistungsdaten) sind nach Ablauf des nachfolgenden Schuljahres zu löschen.

### • Facebook & Co.

Freundschaftsanfragen durch Schülerinnen und Schüler sollten Lehrkräfte zurückweisen. Die Kontaktaufnahme als „Follower“ dürfte in beide Richtungen grundsätzlich unzulässig sein.

<http://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/1832.html>

• Praktikanten und Lesepaten, die mit Schülern arbeiten, müssen eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen, Lesepaten zusätzlich sogar ein Führungszeugnis vorlegen!

## Personenbezogene Videoaufnahmen und Filme

dürfen nicht auf Lernplattformen bzw. auf der Schul-Homepage abgelegt werden. Einzige Möglichkeit ist die Speicherung des Filmmaterials auf einer DVD, welche dann im Safe der Schule aufbewahrt wird. Eine Speicherung ist nicht zulässig.

## Handynutzung an Schulen

### (Art. 56 Abs. 5 Bay EUG)

"Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden, ist aber zeitnah an die Eltern oder den Schüler zurück zu geben"

WICHTIG: Belehren Sie Ihre Schüler dahingehend, dass eine Veröffentlichung von Fotos oder Filmen anderer Personen deren Einwilligung voraussetzt. Heimliche Aufnahmen gegen den Willen der betroffenen Person sind u.U. sogar strafbar.

**Auf keinen Fall dürfen Sie das Handy gegen den Willen des Schülers durchsuchen**, auch dann nicht, wenn Sie vermuten, dass eine Straftat damit gefilmt wurde! Nur die Staatsanwaltschaft ist dazu befugt! Mehr dazu finden Sie auf den folgenden Seiten:

<http://www.rechtsindex.de/rechtsurteile/4511-handy-in-der-schule-darf-der-lehrer-mein-handy-wegnehmen>

<http://irights.info/artikel/faq-handys-schule-was-ist-erlaubt/24289>

<http://www.klicksafe.de/themen/rechtsfragen-im-netz/irights/handys-an-schulen-haeufige-fragen-und-antworten/3-duerfen-lehrer-handys-durchsuchen-zum-beispiel-bei-einem-verdacht-auf-strafbare-inhalte/>

<http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/ Gefahren-im-internet/cybermobbing/tipps-fuer-lehrer.html>

## Videoaufzeichnung und Videobeobachtung

Grundsätzlich muss eine Videobeobachtung, bei der keine Aufzeichnung bzw. Speicherung vorgenommen wird, nicht durch den Datenschutzbeauftragten an den Schülern freigegeben werden. (Art. 26 BayDSG)

Eine Videobeobachtung mit einer Speicherung der Aufnahmen ist grundsätzlich durch eine allgemeine Freigabe in dem in Anlage 8 der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG genannten Umfang allgemein für alle staatlichen Schulen abgedeckt. Soll darüber hinaus eine Videoüberwachung realisiert werden, muss der Datenschutzbeauftragte am Schulamt ein Freigabeverfahren durchführen! Diese muss sehr restriktiv gehandhabt werden, da dies einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt.

Grundsätzlich ist eine Videobeobachtung und eine Videoüberwachung nur zulässig, wenn sie im konkreten Fall zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich der Schule oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder zum Schutz der schulischen Einrichtung oder der unmittelbar in ihrer Nähe befindlichen Sachen erforderlich ist, d.h. es müssen bereits konkrete Fälle von Vandalismus oder Einbruch stattgefunden haben, um den Einsatz einer Videoüberwachung zu rechtfertigen. Deshalb ist auch eine Vorfalldokumentation unabdingbar. Präventiv darf eine Videoüberwachung NICHT installiert werden!

Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen (Schild, o.ä.) kenntlich zu machen!

Tonaufzeichnungen sind grundsätzlich verboten!

Grundsätzlich sollte sich die Frage stellen, ob der Einsatz von Videoüberwachung verhältnismäßig ist.

<http://www.br.de/radio/b5-aktuell/sendungen/der-funkstreifzug/kamera-ueberwachung-bayern-100.html>

<http://story.br.de/kameras/>

## Ablauf einer Verfahrensfreigabe

Um ein neues, noch nicht freigegebenes Programm in der Schule einsetzen zu können, bedarf es einer Freigabe durch den Datenschutzbeauftragten. Folgender Ablauf ist hier zu beachten:

1. Die Schulleitung erstellt eine Verfahrensbeschreibung der Software, die an der Schule eingesetzt werden soll. Bei der Ausfertigung hilft Ihnen normalerweise die Firma, bei der Sie die Software erworben haben, gerne.
2. Diese Verfahrensbeschreibung und die dazugehörige Software werden dem Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt.
3. Ich werde dann das Programm datenschutzrechtlich überprüfen und eine Freigabe erteilen oder diese verweigern.

Da es schon eine Vielzahl von Freigaben gibt, wäre es ratsam, mich vorab zu kontaktieren. Somit kann verhindert werden, dass Sie sich unnötige Arbeit machen und eine Verfahrensbeschreibung erstellen.